

**Grundsatzbeschluss der Konferenz der Lehrkräfte des Immanuel-Kant-Gymnasiums Teltow
zur Leistungsbewertung vom 28.08.2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.08.2019**

(Grundlage: VV – Leistungsbewertung vom 21.07.2011, zuletzt geändert durch VV vom 14.02.2018)

1) Zensuren im Bereich der sonstigen Bewertungen

Alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen gemäß Nummer 5 Absatz 1 Punkte b) bis e) VV-Leistungsbewertung gehen mit gleicher Wichtung in den Bereich der sonstigen Bewertungen ein.

Die Fachbereiche können die Anzahl, die Art und abweichende Wichtungen der Leistungsbewertungen (außer Klassenarbeiten und Klausuren) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fachspezifisch durch Beschluss festlegen.

2) Klassenarbeiten

Die Klassenarbeiten der Fächergruppe I in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 gehen mit 50 % in die Gesamtbewertung ein.

In der Jahrgangsstufe 10 beträgt der Anteil der Klassenarbeiten an der Gesamtbewertung in der Fächergruppe II 25%.

Die Termine für die Klassenarbeiten in den Jahrgangsstufen 7 – 9 sind spätestens eine Woche vorher im Klassenbuch zu vermerken.

Die Termine für die Klassenarbeiten in der Jahrgangsstufe 10 werden im Klassenarbeitsplan durch die Oberstufenkoordinatorin verbindlich festgelegt.

3) Verteilung der Leistungsüberprüfungen

Alle Leistungsbewertungen sollen gleichmäßig über das ganze Schuljahr verteilt werden. Dabei sind Häufungen (z.B. kurz vor Weihnachten oder vor Zensurenstussterminen) zu vermeiden.

Die Anzahl der Bewertungen soll in jedem Fach allen fachspezifischen Kompetenzen entsprechen und eine objektive Abschlussbewertung ermöglichen.

Die Bildung der Abschlussbewertung erfolgt begründet und unter Würdigung der gesamten Leistungsbewertungen.

4) Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der festigenden Übung sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes. Eine Bewertung der Hausaufgaben ist nur gemäß Bestimmungen der VV-Leistungsbewertung möglich.

5) Leistungsverweigerung

Leistungsverweigerungen und schwerwiegende Täuschungen werden mit der Note 6 bewertet.

6) Verbindliche Lernzeiten für den Spracherwerb

Für die Förderung der Sprachbildung werden in allen Fächern verbindliche Lernzeiten in einem Umfang von 5 % der Gesamtunterrichtsstundenanzahl vorgehalten.

Das sind 2:15 min pro Unterrichtsstunde, die zu größeren Einheiten zusammengefasst werden sollen. Dabei wird das sprachliche Lernen mit fachlichen Lerngegenständen verbunden in Form von

- Lesen von Fachtexten mit Lesestrategien
- Paraphrasieren von Fachtexten
- Zusammenfassen der wesentlichen Inhalte von Hörtexten und Vorträgen
- Bewusstmachen von Rechtschreibregeln und -strategien
- Verwenden des Fachwortschatzes und der fachsprachlichen Grammatik
- Umgang mit fachspezifischen Textsorten (kontinuierlich, diskontinuierlich)
- Einheitlicher Umgang mit den Operatoren aus dem BC Sprachbildung
- Förderung von schriftlichen und mündlichen Darstellungsformen entsprechend der Operatoren

7) Korrektur und Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung

Die Korrektur der sprachlichen Darstellungsleistung erfolgt mit Hilfe einheitlicher Korrekturzeichen. Bei gravierenden Verstößen gegen die Normen der sprachlichen Darstellungsleistung werden maximal 10 % der Gesamtpunktzahl von der fachlichen Leistung abgezogen. Für Klausuren in der Sekundarstufe II gelten gesonderte Bestimmungen (Punkt 8).

In der sprachlichen Darstellungsleistung wird zwischen den beiden Bereichen

- sprachliche Richtigkeit und
- Darstellungsleistung (Ausdruck und äußere Form)

unterschieden.

Die Kriterien zur sprachlichen Richtigkeit und zur Darstellungsleistung sind in der Anlage dargestellt. Bei gravierenden Verstößen werden je Bereich die in Anlage angegebenen Punktzahlen von der fachlich erbrachten Leistung abgezogen.

8) Besondere Bestimmungen für Klausuren

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen bei Klausuren zu einem Abzug von bis zu 2 Notenpunkten.

Bei einem Fehlerquotient ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird bei Klausuren ein Notenpunkt von der Gesamtbewertung abgezogen.

Für Klausuren in Deutsch und in den Fremdsprachen gelten gesonderte Fehlerquotienten.

9) Information der Eltern

Über Beschlüsse zu den Leistungsbewertungen werden die Eltern durch Elternbriefe und auf Elternversammlungen informiert.

10) Versetzungsgefährdung

Bei sich abzeichnendem Leistungsversagen ist durch den Fachlehrer dem Schüler und bei nicht volljährigen Schülern auch den Eltern ein Beratungsgespräch anzubieten, in dem Möglichkeiten der Leistungsverbesserung diskutiert werden.

11) Prozentschlüssel

Für Bewertungen von Schülerleistungen, die nach Punkten vorgenommen werden, gilt folgender Prozentschlüssel:

- Jahrgangsstufen 7 bis 10 für Klassenarbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen
 - ab 96 % - Note 1
 - ab 80 % - Note 2
 - ab 60 % - Note 3
 - ab 45 % - Note 4
 - ab 16 % - Note 5
 - unter 16 % - Note 6

- Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr 2019/20

	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6	
NP	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
ab	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	36	27	18	9	<9	%

- Jahrgangsstufe 11 im Schuljahr 2019/20

	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6	
NP	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	
ab	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	<20	%

Dieser Prozentschlüssel gilt ab dem Schuljahr 2020/2021 für die Jahrgangsstufen 11 und 12.

Anlage: Abzüge von Bewertungseinheiten

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Enthaltungen gefasst.